Teltomer arrishlatt.

Erfce ent Mittwochs u. Fonnakends.

Abonnementatopreis; pro Quartal 1 Mart 10 Bf.



Annahme von Inferaten in der Expedition Schoneberger Afer 860

in sammtlichen Annoncen - Bureaux und den Algenturen im Areife.

TANK DI

Berlin, den 24. Juni 1876.

Amtliches.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Durch meinen Circular-Erlaß vom 25. April d. Is. sind als Einlösungsstellen für die Silberscheide= münzen der Thalerwährung, die 1/12, 1/13, 1/3111, und Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. 1/60 Thalerstücke nicht nur Preußischen, sondern über= haupt Deutschen Gepräges, diesenigen Kassen bestimmt worden, welche am meisten mit dem Publikum in die Schießübungen auf dem Schießplatze der Artillerie-Berührung kommen. Bei dem großen Andrange, Prüsungs-Commission bei Cummersdorf betreffend. welcher seit den letzten Tagen bei diesen Kassen statt= findet, bestimme ich hierdurch, daß fortan auch die ordnung bringen wir nachstehend die schukfreien Tage übrigen Kassen meines Ressorts bis zum 31 August zur öffentlichen Kenntniß. Alle übrigen Tage mit d. Is. die bezeichneten Münzen noch in Zahlung nehmen, Ausnahme der Sonn= und Feiertage sind Schießund soweit es der Kassenverkehr und die Kassenbestände tage, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Königk. nur irgend zulassen auch auf die Anträge solcher Personen Militair-Behörde am Freitag seder Woche an eingehen, welche Beträge in den gedachten Münzen Obersörster zu Cummersdorf darüber eine Mittheilung umzuwechseln wünschen. Die eingegangenen Münzen zugehen läßt, ob an den Schießtagen der folgenden sind nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst Woche auch wirklich Schießübungen stattfinden. abgerundeten Beträgen nach den Sorten getrennt und Wegen der widerrechtlichen Zueignung von ver= bezeichnet direct an die nächstgelegene Postkasse gegen schossener Artillerie-Minnition und vorsätzlicher oder Ersatz abzuliefern. Die Königliche Regierung be- fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenleitungen auftrage ich, hiernach die betheiligten Kassen mit An- wird auf die Bestimmungen in den §§ 291, 317 und weisung zu versehen und denselben die thunlichste 318 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Förderung des wichtigen Einlösungsgeschäfts zur Pflicht hierdurch noch besonders hingewiesen. zu machen.

zuregen sein, der Bevölkerung bei der Steuererhebung Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei oder Anerkenntnisse der Posikasse dafür an die Kreiskasse abzuführen. Die Ablieserung der außer Kurs gesetzten Münzen an die Kreiskasse Seitens der Orts=

erfolgen.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Mini= der 29. sterial Erlaß veranlasse ich die Steuer-Erheber des der 5., 12., 19. und 26., diesseitigen Kreises die vorgedachten außer Cours gesetzen Silberscheidemünzen gelegentlich der Steuer= der 2., 9., 16., 23. und 30., Erhebung einzuziehen und an die Kreiskasse oder an die nächstgelegene Postkasse abzuführen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Polizei-Verordnung,

betreffend das unbefugte Betreten des Schießplatzes der

Da die Schießübungen auf dem Schießplatze der und 29. Artillerie=Prüsungs=Commission bei Cummersdorf be= reits am 15. d. M. beginnen, so verordnen wir auf Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutze gegen die hieraus erwachsenden Gesahren, was folgt.

§ 1 An den öffentlich bekannt gemachten Schieß= tagen ist das unbesugte Betreten des Schiefplatzes der Königl. Artillerie-Prüsungs-Commission bei Cummersdorf Kreis Teltow, und der ihm umgebenen Sicher= heitsgürtel innerhalb der Umwallungen, Grenzgräben: gelichteten Grenzstreisen, Barrieten oder Warnungstafeln untersagt.

§ 2. An den Schießtagen ist das Gehen, Reiten, Fahren oder Niehtreiben über den Schiefplatz und die Sicherheitsgürtel nur auf den Wegen 1) von Zossen über Cummersdorf und Scharffenbrück nach Lucken= walde, 2) von Gut Alexanderhof nach Gottow, 3) von Sperenberg nach Scharffenbrück 4) von Sperenberg nach Gottow, und nur dann gestattet, wenn die Barrieren geöffnet sind und die etwa ausgestellten Militairposten die Wege für passirbar erklären.

§ 3. Das unbefingte Betreten der Umwallungen und Grenzgräben der Sicherheitsgürtel, sowie der Schießstände, Kugelfänge, Sicherheitswälle und der

zum Schießplatze gehörigen Anlagen ist untersagt.

an Barrieren oder sonstigen Warnungszeichen ist ver= die Behandlung sämmtlicher, auf dem Artillerie=Schieß= boten.

§ 5. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, verfällt in eine Gelostrafe bis zu 30 Mark. | 1. Es erhalten Seitens der Artillerie-Prüfungs=Com= Potsdam, den 2. November 1875.

Bekauntmachung,

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Ver-

Potsdam, den 2. November 1875.

Insbesondere werden die Ortssteuererheber an- Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cummersdorf für das Jahr 1876.

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei=Verord= nung vom 2. d. Mt. — Amtsblatt Seite 366 steuererheber muß spätestens am 31 August d. Is bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind im Monat Juni.

im Monat Juli

im Monat August.

im Monat September:

der 6., 11., 12., 21 und 27.,

im Monat October: der 2., 4., 9., 11., 16., 18., 23., 24. und 30.,

im Monat Rovember: der 1., 6., 8., 15., 16., 20., 22., 27 und 28., im Monat December:

Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf 2c. | der 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 27., 28.

Potsbam, den 9. November 1875.

Im Verfolg der vorstehenden Bekanntmachungen bestraft. Königlichen Regierung zu Potsdam, welche die betheiligten Ortsvorstände noch besonders zur Kenntniß jämmtlicher auf dem Schießplatze bei Cummersdorf drei Jahren bestraft. aufgefundenen Hohlgeschosse mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Finderlohn für das einzelne Ge- Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende schoß je nach der Art desselben von 3 Pfennigen bis Telegraphenanstalt sahrlässiger Weise Handlungen 11 Mark 55 Psennigen sestgestellt ist.

Bekanntmachung angezogenen §§ 291, 317 und 318 des oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft. Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 wegen widerrechtlicher Zueignung der von der Artillerie ver- und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Prinz Handjery.

Vorschrift

zur Bezeichnung der von der Artillerie-Prüfungs= Die unbefugte Vornahme von Veränderungen Commission zu verseuernden Langgeschosse und für platze bei Cummersdorf aufgefundenen Hohlgeschosse aus gezogenen Geschützen:

million

a) alle zum Crepiren scharf gelabenen Ge schosse keine Bezeichnung;

b) alle scharfgeladenen Gußeisen=Geschosse ohne complete Zündvorrichtung auf dem Boden ein eingemeißeltes Viereck

alle blindgeladenen Geschosse einen eingemei= Felten Pfeilstrich wenn sie

von Gußeisen auf der Bogenspiße, von Hartguß auf dem Boden,

d) alle Geschosse, welche für specielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich gemacht werden müssen, außerdem auf dem Boden ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen. Mit sämmtlich en auf dem obengenannten Schieß= platze aufgesundenen Hohlgeschossen aus gezogenen Geschützen ist in folgender Weise zu verfahren,

a) alle gußeisernen Geschosse, welche weder auf der Bogenspitze noch auf dem Boden ein Zeichen irgendwelcher Art deutlich erkennen lassen, sind als gefährlich zu betrachten.

Die Geschosse bleiben unberührt am Fund= ort liegen und werden dort nach der "Anweisung zum Unschädlichmachen blind gegangener gela= dener Granaten und Schrapuels der gezogenen Geschütze" mit Dynamit sofort nach dem Auf= finden gesprengt, und zwar von Seiten des Truppentheils resp. der Behörde, welche dieselben auffindet 2c.,

b) Alle übrigen Geschosse, also

alle Hartgußgranaten, und

alle gukeisernen Hohlgeschosse, welche auf der Bogenspitze einen Pseilstrich, oder auf dem Boden irgend eine Bezeichnung deut= lich erkennen lassen,

sind als ungefährlich anzusehen. Dieselben sind aufzunehmen und in dem Zustande, in welchem sie aufgesunden worden sind an die mehrerwähnte Commission gegen Zahlung des entsprechenden Findegeldes abzuliefern.

Berlin, im Mai 1875.

Wer die bei den Uebungen der Artislerie ver= schossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Rugelfängen der Schießstände der Truppen sich wider= rechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrase bis zu dreihundert Thalern

Wer gegen eine zu öffentlichen Iwcken dienende der Ortseingesesseinen zu bringen haben, werden hier- Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungkn begeht, mit nachstehend die Vorschriften über die Bezeichnung welche die Venutzung dieser Anskalt verhindern ober der zu verfeuernden Langgeschosse und die Behandlung stören, wird mit Gesängniß von Einem Monat bis zu

begeht, welche die Benutung dieser Anstalt verhindern Ferner werden nachstehend die in der obigen oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung schossenen Munition und wegen Verletzung der Tele- Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch graphenleitungen noch besonders zur öffentlichen Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.